

1785/AB XX.GP

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1834/J betreffend Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigungen (EWIV) , welche die Abgeordneten Dipl . -Ing . Prinzhorn und Kollegen am 22. Jänner 1997 an mich richteten und aus Gründen der besseren (Übersichtlichkeit in Kopie beigelegt ist, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

Zur Förderung der Nutzung der EWIV hat die Kommission der EU die Initiative "REGIE - Europäisches Netz der EWIV,' ins Leben gerufen. Mit diesem Projekt sollen den Unternehmen, die ihre Tätigkeit durch Zusammenarbeit mit anderen Partnern in der Europäischen Union ausbauen wollen, praktische, direkt umsetzbare Informationen zur Verfügung gestellt werden.

Gleichzeitig erfolgten durch das WIFI der Wirtschaftskammer Österreich Hinweise auf die Möglichkeit der Gründung einer EWIV in allen zwischen 1993 und 1994 herausgegebenen branchenspezifischen EU-Informationsbroschüren. 1995 lancierte das WIFI einen Artikel über die EWIV im Industriemagazin. Weiters erfolgte die Aufnahme einer EWIV-Beratungsaktion im EUROFIT-Beratungsangebot des WIFI. Für 1997 ist vom WIFI zumindest eine EWIV-Veranstaltung geplant, die gemeinsam mit dem LIBERTAS-Institut (das großes EWIV-Know-How hat) durchgeführt werden soll. Die Veranstaltung soll der Verbreitung des EWIV-Gedankens bei den österreichischen Unternehmen dienen, konkrete Fragen beantworten und durch Vorträge von Unternehmen, die bereits in einer EWIV verankert sind, den Unternehmern die Scheu vor der EWIV nehmen.

Weiters wird auf die Darstellung der EWIV in den Berichten des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Situation der kleinen und mittleren Unternehmungen der gewerblichen Wirtschaft 1993 und 1995 hingewiesen.

Angesichts dieser seitens der gesetzlichen Interessenvertretung laufend wahrgenommenen Informationsaufgaben erübrigen sich weitere aus Budgetmitteln zu bestreitende Kampagnen.

Antwort zu Punkt 2 der Anfrage: -

In Österreich gibt es laut Firmenbuch derzeit 2 EWIVs. Diese geringe Zahl mag damit zusammenhängen, daß die Meinung hinsichtlich Zweck und Ziel dieser neuen Rechtsform eine völlig verfehlte ist (Art. 3 Abs. 1 EG-VO).

Im internationalen Vergleich ist zu erkennen, daß diese neue Gestaltungsform zwar ein durchaus taugliches Instrument für spezielle Fälle von gesellschaftsrechtlichen Zusammenschlüssen von Unternehmen zwecks gemeinsamer grenzüberschreitender wirtschaftlicher Tätigkeit ist, jedoch gerade für kleine und mittlere Unternehmen wenig Bedeutung hat.

Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:

Mit der Schaffung eines Rechtsinstrumentes in Form einer EWIV soll die grenzüberschreitende Zusammenarbeit verschiedener Geschäftspartner aus unterschiedlichen Mitgliedstaaten, die zwar zusammenarbeiten, sich aber nicht zusammenschließen oder eine gemeinsame Tochtergesellschaft gründen wollen, erleichtert werden. Die EWIV muß als europäisches Unternehmen angesehen werden, wobei die Merkmale einer bloßen Zusammenarbeitsvereinbarung mit denen einer Personengesellschaft verbunden wurden.

Ein Vorteil dieser Art der Kooperation ist, daß die Partner ihre wirtschaftliche und rechtliche Unabhängigkeit behalten, jedoch gleichzeitig für die Zusammenarbeit Rechtsfähigkeit erlangen.

Aufgrund der Tatsache, daß EU-Verordnungen den nationalen Gesetzen vorgehen, schafft die Durchführung der EWIV-Verordnung eine Reihe von Grundsatzregeln, die in allen Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar sind. Mögliche Partner müssen sich nicht mit der schwierigen Entscheidung auseinandersetzen, welches nationale Rechtssystem den Hintergrund für ihre Partnerschaft abgeben soll, da der rechtliche Rahmen in etwa gleich bleibt, unabhängig davon, wo die EWIV gegründet wird. Nur für eine begrenzte Anzahl von Punkten, wie das Unternehmensregister, bezieht sich die Verordnung ausdrücklich auf das nationale Recht eines Staates .

Ein weiterer Vorteil der EWIV ist die einfache Gründung. Den Mitgliedern wird weitgehende Freiheit bei der Gestaltung ihrer vertraglichen Beziehungen sowie der inneren Verfassung der Vereinigung gelassen; es muß lediglich ein schriftlicher Vertrag aufgesetzt und die Vereinigung bei einer Registerbehörde in dem Mitgliedstaat eingetragen werden, in dem die Vereinigung ihren Sitz hat. Eine notarielle Beurkundung des Vertrages ist nicht erforderlich .

Um die EWIV umfassender einsetzen zu können, wird auf Gründungskapital verzichtet. Die flexible Finanzierung ist von großer Bedeutung für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), da es kaum wahrscheinlich ist, daß ihnen viel Kapital zur Finanzierung der Zusammenarbeit zur Verfügung steht. In der Praxis werden Geldmittel häufig dadurch beschafft, daß die EWIV regelmäßig Beiträge von den Mitgliedern erhalten und sich erwiesene Dienste entgelten lassen. Es ist zum Beispiel auch möglich, durch Geld, Naturalien oder Wissen (Know-how) zur Finanzierung beizutragen. Ein weiterer Vorteil ist, daß die Mitglieder die Vereinigung jederzeit beenden und auflösen können.

Die Gewinne sind Gewinne der einzelnen Mitglieder und fließen nicht der EWIV zu, da diese einen Hilfscharakter im Verhältnis zur Tätigkeit ihrer Mitglieder hat.

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

Als Gemeinschaftsrecht geht die Verordnung den Vorschriften des nationalen Rechts vor. Angesichts des begrenzten Regelungsumfangs der EWIV-VO ist allerdings ein weitreichender subsidiärer Rückgriff auf nationales Recht nötig. Darüberhinaus findet nationales Recht in allen jenen Rechtsgebieten Anwendung, die nicht Gegenstand der VO sind, etwa die Bereiche Arbeits- und Sozialrecht, Wettbewerbsrecht. Somit ergibt sich hier ein Nachteil gerade für kleine und mittlere Unternehmen, da zumindest ein Mitglied gezwungen ist, sich einer fremden Rechtsordnung zu unterwerfen.

Ein Nachteil der EWIVs ist unter Umständen auch, daß die Mitglieder der Vereinigung gemeinsam unbeschränkt gesamtschuldnerisch für die Verbindlichkeiten der EWIV haften. (Diese Regelung verschärft aber wiederum eine Mindestsicherheit für Dritte und trägt

der Tatsache Rechnung, daß EWIVs nicht unbedingt das erforderliche Kapital besitzen, für ihre Schulden aufzukommen) . Es ist wichtig festzustellen, daß die Vereinigung für die Handlungen eines vertretungsberechtigten Mitarbeiters unbeschränkt haftbar ist, was selbst dann gilt, wenn diese Handlungen nicht zum Tätigkeitsbereich der Vereinigung gehören. Die Haftungsfolgen werden durch das Recht des Staates bestimmt, in dem die Vereinigung ihren Sitz hat.

Ein weiterer Nachteil ist sicherlich, daß der Tätigkeitsbereich einer EWIV sehr eingeschränkt ist. Da die EWIV nicht den Zweck hat, Gewinne für sich selbst zu erzielen, beschränkt sich der Gegenstand der Tätigkeit vielmehr auf die Wahrnehmung bloßer Hilfsaufgaben. Gegenstand der Tätigkeit einer EWIV dürfen daher nur solche wirtschaftlichen Aktivitäten sein, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit ihrer Mitglieder stehen.

Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:

In der Mitteilung der Europäischen Kommission vom 20. März 1996, KOM(96)98 endg. , wird unterstrichen, daß die bestehende Rechtsform für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit den KMU nicht hinreichend bekannt sei. Die EWIV werde von den KMU noch nicht häufig in Anspruch genommen. Außerdem fehle es noch an ausreichenden praktischen Informationen über die Erfahrung mit diesem Instrument .

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, daß die meisten EWIV im Dienstleistungsbereich und dabei insbesondere im Vertrieb tätig sind. Die Tätigkeiten konzentrieren sich neben anderen auf Wirtschaftsprüfung und Management, Beratungsservice, den Bank- und Versicherungsbereich sowie die Logistik und die Kommunikation. Durch die Gründung von EWIVs werden auch Impulse für die heimische Wirtschaft gesetzt. EWIVs können dazu benutzt werden, be-

stimmte gemeinsame Aktivitäten zu entwickeln, die für das einzelne Mitglied zu teuer wären, um auf diese Weise seine Effizienz zu steigern. Hierzu gehören zum Beispiel Forschung und Entwicklung, Teillizenzen für neue Technologien zusammenzufassen und gemeinsam zu nutzen, ein Marketing aufzubauen, Einkaufs- oder Verkaufsorganisationen, gemeinschaftliche Produktion, die Vertretung gemeinsamer Interessen bzw. die Ausbildung von Personal. Eine EWIV wäre somit der verlängerte Arm des Vorgehens ihrer Mitglieder auf wirtschaftlichem Gebiet.

Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:

Mit verschiedenen europäischen Sektororganisationen (European Cement Association in Belgien, European Lime Association in Deutschland etc.) erfolgt derzeit im wesentlichen ein Informationsaustausch auf breiter Basis. Allfällige Kooperationen können daraus resultieren.

Antwort zu Punkt 7 der Anfrage:

Den österreichischen Unternehmen stehen zahlreiche und flexible nationale Gesellschaftsformen zur wirtschaftlichen Kooperation zur Verfügung. Das Bedürfnis der Wirtschaftspraxis wird zeigen, welche Bedeutung die neue Gesellschaftsform internationaler Zusammenarbeit mittelfristig gewinnen wird.